

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:
Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

Sachsen:
Freiberger Straße 39
D - 01067 Dresden
Tel. (0351) 4865375

Berlin:
Viktoria-Luise-Platz 11
D - 10777 Berlin
Tel.: (030) 21016416



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting
beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 02 | 2010

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

September 2010

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus der Wasserversorgung: Mieter haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages mit einem Wasserversorgungsunternehmen!
- Aus der Abwasserbeseitigung: OVG Berlin-Brandenburg bestätigt mit Beschluss vom 11. Januar 2010 weites Planungsermessen bei der Bestimmung der Art und Weise des Grundstücksanschlusses
- Aus der Abwasserbeseitigung: Firmen für die Ausfuhr dezentraler Anlagen sind keine Beliehenen! Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 30. Dezember 2009
- Aus der Wasserversorgung: Der Bundesgerichtshof bestätigt Anspruch auf Austausch von Wasserzählern!

Aus der Wasserversorgung: Mieter haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages mit einem Wasserversorgungsunternehmen!

1. Einleitung

Neben einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses besteht im Bereich der Wasserversorgung auch die Möglichkeit, eine privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses zu wählen. Wie zwei aktuelle Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg zeigen, tritt hier die Frage, ob ein Mieter einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages hat, stärker in den Vordergrund. In seinem Urteil vom 24. März 2010 (9 A 4.08) sowie durch seinen Beschluss vom 21. April 2010 (9 S 121.09) hat das OVG Berlin-Brandenburg diese Rechtsfrage nunmehr beantwortet.

2. Die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg vom 24. März 2010 (9 A 4.08) und 21. April 2010 (9 S 121.09)

In beiden Entscheidungen musste das OVG Berlin-Brandenburg sich mit der Frage befassen, ob auch einem Mieter ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages zusteht. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung war jeweils privatrechtlich ausgestaltet. Dabei sahen die einschlägigen Bestimmungen vor, dass das Versorgungsverhältnis jeweils mit dem Grundstückseigentümer als Vertragspartner geschlossen wird.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat einen eigenständigen Anspruch eines Mieters auf Abschluss eines Versorgungsvertrages verneint. Soweit in den Versorgungsbedingungen lediglich der Grundstückseigentümer als Vertragspartner festgelegt ist, begegnet dies keinen Bedenken.

Fall, dann bilden diese Zuschüsse eine so genannte Anschaffungskostenminderung, was bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit die Bemessungsgrundlage für die Abschrei-

Wie insbesondere aus § 22 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zum Ausdruck kommt, ist gerade der Grundstückseigentümer der Ansprechpartner eines Versorgungsunternehmens. In dieser Vorschrift werden nämlich die Mieter des Kunden als mögliche Wasserempfänger ausgewiesen. Damit wird jedoch verdeutlicht, dass primär der Grundstückseigentümer Ansprechpartner ist. So hatte auch schon der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 30. April 2003 (VIII ZR 279/02) entschieden.

Eine Veranlassung, hiervon abzuweichen, besteht nicht, denn dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig. Der Grundstückseigentümer profitiert ja gerade vom Wasseranschluss, da über diesen die Vermietbarkeit erst geschaffen wird. Zudem wählt er selbst die Mieter aus, so dass es folgerichtig ist, wenn sich das Versorgungsunternehmen an den Grundstückseigentümer hält.

Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Mieter auch nicht schutzlos. Kommt es zu einer Einstellung der Versorgung gegenüber dem Grundstückseigentümer, so kann der Mieter zivilrechtlich gegen den Grundstückseigentümer als Vermieter vorgehen. Hier besteht auch die Möglichkeit, über ein Eilverfahren eine Versorgung sicherzustellen.

Sollte auch dies nicht greifen, bestünde als letztes Mittel die Möglichkeit, eine ordnungsrechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und auf diesem Wege die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Hier muss eine ordnungsrechtliche Verfügung gegen den Vermieter als Störer ergehen, die unter Einschaltung des Versorgungsunternehmens im Wege der Ersatzvornahme auch vollstreckt werden kann.

3. Fazit

Die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg verdeutlichen, dass die Versorgungsunternehmen bei der Auswahl der Vertragspartner einen gewissen Ermessensspielraum haben. Sie sind nicht verpflichtet, auch Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu ermöglichen, einen Versorgungsvertrag unabhängig vom Grundstückseigentümer zu schließen. Damit wird den Versorgungsunternehmen eine Handhabe gegeben, ihre Versorgungsbedingungen auch auf die eigenen Erfordernisse und Ansprüche auszurichten.

Aus der Abwasserbeseitigung: OVG Berlin-Brandenburg bestätigt mit Beschluss vom 11. Januar 2010 weites Planungsermessen bei der Bestimmung der Art und Weise des Grundstücksanschlusses

1. Einleitung

Im Zuge der Errichtung der Grundstücksanschlüsse steht immer wieder die Frage, in welcher Art und Weise diese zu errichten sind. Dabei stehen insbesondere Fragen der Zweckmäßigkeit sowie der Art des gewählten Anschlusses im Blickpunkt der gerichtlichen Entscheidungen. Mit seinem Beschluss vom 11. Januar 2010 (9 N 173.08) hat das OVG Berlin-Brandenburg zu den Fragen des Gestaltungsspielraumes einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei der Bestimmung der Art und Weise des Grundstücksanschlusses Stellung genommen und einige wichtige Feststellungen getroffen.

2. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. Januar 2010 (9 N 173.08)

Im Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung wendet sich ein Grundstückseigentümer gegen einen Kostenersatzbescheid. Das Grundstück musste über eine Hebeanlage an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden, während bei anderen Grundstücken ein Anschluss im Freigefälle möglich war.

Die Kostenerstattungspflicht beruht auf § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Zweckverband Art und Umfang der Entwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt hat und die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Hierbei steht dem Aufgabenträger ein weiteres Planungsermessen zu, welches am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen ist. Das dem Aufgabenträger eingeräumte Planungsermessen steht dabei nicht zur Entscheidung des Gerichtes. Es ist deshalb nicht immer geboten, stets die zweckmäßigste oder kostengünstigste Lösung in Ansatz zu bringen. Vielmehr hat der Aufgabenträger bei der Auswahl die konkreten objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zu beachten. Dazu gehören nicht nur Bodenverhältnisse und Topografie, sondern auch die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen.

Eine Abwägung dieser Vielzahl von widerstreitenden Interessen kann nur erfolgen, wenn es dem Aufgabenträger überlassen bleibt, wo und wie er seine Anlage errichtet. Die Grenze ist jedoch zu ziehen, wenn der Aufgabenträger ohne sachlichen Grund sein Ermessen einseitig zu Lasten des Anschlusspflichtigen ausnutzt.

3. Fazit

Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg macht in anschaulicher Art und Weise deutlich, dass dem Aufgabenträger bei der Planung und Ausführung seiner Anlage ein weiter Planungsspielraum zusteht. Ferner hat das Gericht aufgezeigt, dass es den Gerichten verwehrt ist, dieses Planungsermessen zu prüfen und durch ein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Körperschaft zu setzen. Prüfungsmaßstab ist ausschließlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Aus der Abwasserbeseitigung: Firmen für die Ausfuhr dezentraler Anlagen sind keine Beliehenen! Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 30. Dezember 2009

1. Einleitung

Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ist bereits eine Vielzahl von Einzelfragen Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Gleichwohl gibt es immer wieder einzelne Fallgestaltungen, die bislang nicht entschieden wurden. Mit einer solchen Konstellation hatte sich das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 30. Dezember 2009 (9 N 180.08) zu beschäftigen.

2. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 30. Dezember 2009 (9 N 180.08)

Im Rahmen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung stand zu entscheiden, ob die Einbindung eines privaten Dritten für den Transport der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben zulässig ist. Insbesondere war entscheidungserheblich, ob ein solcher Unternehmer als Beliehener mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder lediglich als Verwaltungshelfer tätig wird. Mit diesem Argument wandte sich ein Bürger gegen die Anordnung, im Rahmen der Fäkalienentsorgung ein bestimmtes, durch den Aufgabenträger gebundenes Entsorgungsunternehmen für die Abfuhr der Inhalte einer abflusslosen Sammelgrube in Anspruch zu nehmen.

Das OVG Berlin-Brandenburg entschied zu dieser Frage, dass ein derart eingebundener Unternehmer lediglich als Verwaltungshelfer tätig wird. Eine Beleihung ist damit nicht verbunden, weil dies bedeuten würde, dass dem Unternehmer auch originäre hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden. Dies ist jedoch bei einer Beauftragung mit der Abfuhr der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben nicht der Fall. Die Tätigkeit des Unternehmers dient hier lediglich unmittelbar der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht. Eigene hoheitliche Aufgabenwahrnehmungen sind damit nicht verbunden. Die Möglichkeit der Einbindung privater Dritter in diesem Umfang wird den Aufgabenträgern durch die Vorschrift des § 66 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Brandenburg eröffnet. Danach haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Insoweit stellt diese Vorschrift auf ein rein technisches Betreiben der Anlagen ab. Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse ist damit nicht verbunden.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch eine andere Feststellung des Gerichtes. Der Bürger hat sich nämlich auch mit dem Einwand verteidigt, dass die Entsorgung über ein anderes Unternehmen erfolgt, welches für den Zweckverband tätig ist. Dieses Argument ließ das Gericht jedoch nicht gelten, denn auch hinsichtlich des Tätigwerdens dieses Unternehmens ist zu differenzieren. Zur Erfüllung der Verpflichtung, die Entleerung durch ein durch den Zweckverband beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen, ist erforderlich, dass das Abpumpen gerade im Auftrag des Zweckverbandes erfolgt. Wird lediglich eine Bedarfsentleerung durch ein auch für den Zweckverband tätiges Unternehmen durchgeführt, ist diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt, so dass damit der Verpflichtung nicht Rechnung getragen werden kann.

3. Fazit

Mit dem vorliegenden Beschluss wurden im Bereich der dezentralen Entsorgung gleich zwei weitere Argumente von Bürgern als nicht stichhaltig anerkannt. Regelmäßig sind eingebundene private Unternehmen keine Beliehenen. Dies ist auch systemgerecht, da eine vollständige Aufgabenübertragung, einschließlich der Übertragung hoheitlicher Aufgaben, das Wasserrecht derzeit nicht vorsieht.

Beachtenswert ist aber auch der Einwand, dass eine Entsorgung auf ein bestimmtes Unternehmen festgelegt werden kann, obwohl auch andere Unternehmen für den Aufgabenträger tätig sind. Insoweit gibt der Sachverhalt nicht genügend Hinweise. Es dürfte jedoch entscheidend darauf ankommen, ob dieses Drittunternehmen auch für die Abfuhr der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben oder für andere Dienstleistungen für den Aufgabenträger tätig wird.

Aus der Wasserversorgung: Der Bundesgerichtshof bestätigt Anspruch auf Austausch von Wasserzählern!

1. Einleitung

Im Rahmen der Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser obliegt es dem Versorgungsunternehmen, auch den entsprechenden Wasserzähler zu stellen. Im Regelfall schreibt das Versorgungsunternehmen die Art und Größe des zu verwendenden Zählers vor. Das ihm hier durchaus Grenzen gesetzt sind, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21. April 2010 (VIII ZR 97/07). Dies gilt vor allem dann, wenn an die Größe des verbauten Wasserzählers eine unterschiedliche Kostenbelastung geknüpft ist.

2. Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. April 2010 (VIII ZR 97/07)

Der BGH hat in seiner Entscheidung herausgestellt, dass es einen Anspruch gegenüber einem Versorgungsunternehmen geben kann, einen Austausch eines Wasserzählers vorzunehmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Auswahl der Messeinrichtung findet sich in § 18 Abs. 2 AVBWasserV. Danach bestimmt das Versorgungsunternehmen im Rahmen eines ihm zustehenden Leistungsbestimmungsrechtes Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtung. Dieses Recht kann jedoch nicht willkürlich ausgeübt werden. Vielmehr sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen, so dass die Entscheidung billigem Ermessen entsprechen muss, welches durch die Gerichte geprüft werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass, wenn eine Partei von einem ihr zustehenden einseitigen Leistungsbestimmungsrecht Gebrauch gemacht hat, diese Leistungsbestimmung verbindlich gilt. In einem Versorgungsverhältnis gelten jedoch auch Schutz- und Rücksichtnahmeverpflichtungen. Insbesondere dann, wenn wegen der Eichfristen eine regelmäßige Auswechslung der Zähler vorgesehen ist und an die Größe des verbauten Wasserzählers unterschiedliche Kostenbelastungen geknüpft sind. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes, wenn sich der technische Standard in einem wesentlichen Maße ändert und beachtenswerte Interessen des Kunden geltend gemacht werden.

Hierbei sind auch die finanziellen Bedürfnisse bzw. die wirtschaftlichen Interessen des Kunden in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Satz 4 AVBWasserV, wonach die berechtigten Interessen des Kunden bei der Auswahl der Größe der Messgeräte zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass auch finanziellen Interessen des Kunden Rechnung zu tragen ist, wenn die technischen Standards ein solches Vorgehen erlauben.

Für eine erneute Ermessensentscheidung zur Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes ist dabei auf den jeweilig aktuellen Stand der Technik abzustellen. Hier hat das Gericht auch zum Verhältnis der DIN-Vorschriften zu den europäischen DIN-EN-Vorschriften Stellung genommen und klargestellt, dass DIN-EN Normen ab dem Tage der Ausgabe gelten und mithin den gleichen Status wie nationale DIN-Normen haben. Insoweit können auch aktuellere DIN-EN-Normen einen neuen technischen Standard begründen, der durch ein Versorgungsunternehmen zu beachten ist.

3. Fazit

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes verdeutlicht, dass ein einmal rechtmäßig ausgeübtes Leistungsbestimmungsrecht in der Zukunft anders behandelt werden kann, wenn sich durch die technische Weiterentwicklung neue Beurteilungen ergeben.

Da in der heutigen Zeit regelmäßig an die Größe des verbauten Wasserzählers entsprechende Kostenbelastungen insbesondere aus Grundgebühren geknüpft sind, sollte Anträgen auf Austausch eines Wasserzählers die nötige Bedeutung beigemessen werden. Insbesondere bei Änderungen des technischen Standards ist immer die Frage zu prüfen, ob nicht nunmehr berechnete wirtschaftliche Interessen des Kunden überwiegen und das Leistungsbestimmungsrecht insoweit auf eine bestimmte Ermessensentscheidung reduziert ist.

In seinem Urteil konnte der BGH zwar keine abschließende Entscheidung treffen, da durch die Vorinstanz nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufgeklärt wurden. Jedoch hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, dass gesetzliche einseitige Leistungsbestimmungsrechte nicht uneingeschränkt ausgeübt werden können.